



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0041-23-10
=RSS-E 105/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Deckung auch der Differenz zwischen der geleisteten Zahlung und der Haftungsgrenzen für die Aufbewahrung aller Goldbarren und Goldmünzen in Möbeln aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin eine Eigenheimversicherung zu Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die auch eine Einbruchdiebstahlversicherung umfasst. Vereinbart wurden die ABH 2015 und die „Besondere Vertragsbeilage Nr. 117236 - Deckungspaket exklusiv für die Haushaltsversicherung“. Die hier wesentlichen Bestimmungen dieser AVB lauten:

ABH 2015:

„Artikel 4 Haftungsgrenzen

Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen (...)

1. Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

1.1. In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrt) oder freiliegend

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Lösungswort EUR 1.850,-, davon freiliegend EUR 350,-;
- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 7.000,-, davon freiliegend EUR 2.000,-.

1.2. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe EUR 20.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO-Sicherheitsklasse EN 0 oder
- Widerstandsgrad 0 oder N gemäß ÖNORM EN 1143-1 beziehungsweise VdS 2450 oder
- VSÖ-VVO Klasse IV und (...)

1.3. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 65.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO-Sicherheitsklasse EN 1 oder (...)

1.4. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 100.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO-Sicherheitsklasse EN 2 oder (...)

In den Ziffern 1.2. bis 1.4. ist jeweils neben den konkreten Eigenschaften des Safes noch angeführt:

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen; unter 1000 kg muss der Safe fest mit dem Boden oder der Wand verbunden sein.

Deckungspaket exklusiv für die Haushaltsversicherung:

„In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt:

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

Abschnitt A: Sachversicherung (...)

12. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrten) oder freiliegend

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Lösungswort EUR 6.000,-, davon freiliegend EUR 1.000,-;
- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken und Münzsammlungen EUR 26.000,- davon freiliegend EUR 6.000,-.

Die Antragstellerin begehrte die Deckung ohne Begrenzung der Versicherungssumme wegen der Aufbewahrungsart „freiliegend“ auch für jene bei einem Einbruch gestohlenen Goldbarren und Goldmünzen (Philharmoniker), die in zwei auf einem Regal im Abstellraum stehenden Holztruhen aufbewahrt waren (Schadennr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin billigte für diese Goldbarren Deckung in Höhe von 1.000 EUR und für diese Goldmünzen Deckung in Höhe 6.000 EUR zu. Sie vertrat die Ansicht, dass die Art der Aufbewahrung als „freiliegend“ zu qualifizieren sei. Sie folgte mit dieser Ansicht dem von ihr beauftragten Sachverständigen, der die in den Holztruhen aufbewahrten Goldbarren

(zwei Stück) und Philharmoniker Goldmünzen (vier Stück) mit dem Hinweis „freiliegend“ versehen hatte. Den Neuwert dieser Goldbarren schätzte der Sachverständige auf 2.414,40 EUR, den Neuwert dieser Münzen auf 7.549,08 EUR.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Darin bringt die Antragstellerin vor, dass beim Einbruch vor allem Gold und Goldmünzen gestohlen worden seien. Alle Wertgegenstände seien in Möbeln, Truhen oder Schatullen verstaut gewesen. Der dadurch entstandene Schaden habe 17.112,43 EUR betragen. „Nicht freiliegend“ stünde eine Versicherungssumme von rund 22.000 EUR zur Verfügung. Die Antraggegnerin habe aber lediglich 14.148,95 EUR ausbezahlt, weil sie die teilweise Verwahrung der Wertgegenstände in Schatullen und Truhen zu Unrecht als freiliegend gewertet und die Deckungszahlung dementsprechend limitiert habe.

Die Antragsgegnerin hat sich am Schlichtungsverfahren trotz Aufforderung und Urgenz nicht beteiligt.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Was „freiliegende“ Wertsachen nach Art 4 ABH und Punkt 12. des Deckungspakets exklusiv für Haushaltsversicherung insbesondere in Abgrenzung zu „unversperrten Möbeln“ bedeutet, ist nicht ganz klar. Im Duden findet sich folgende Definition des Begriffs „Möbel“: Einrichtungsgegenstand, mit dem ein Raum ausgestattet ist, damit er benutzt und bewohnt werden kann, der zum Sitzen, Liegen, Aufbewahren von Kleidung, Wäsche, Hausrat dient. Dies entspricht durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach der Begriff „Möbel“ (größere) Einrichtungsgegenstände indiziert. Es stellt sich die Frage, in welche Deckungsgrenze gestohlene Wertsachen fallen, die in kleineren Behältnissen, die nicht in

„Möbeln“, sondern etwa in Schachteln, kleine Holzkisten (wie hier) usw, aufbewahrt wurden.

Die zitierten Klauseln, wonach die genannten Wertsachen jeweils nur im dort näher bezeichneten Umfang ersetzt werden, ist eine objektive Risikobegrenzung. Damit soll objektiv, unabhängig vom Vorwurf eines „schuldhaften“ Verhaltens des Versicherungsnehmers das Risiko mit einem bestimmten Betrag begrenzt werden (RS0114215). Der Zweck solcher Klauseln liegt im Allgemeinen darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll (vgl RS0080166). Im vorliegenden Kontext besteht der jedem verständigen Versicherungsnehmer erkennbare Zweck der Entschädigungsgrenzen namentlich darin, das hohe Diebstahlrisiko bei nahezu mühelos transportierbaren und leicht verwertbaren Sachen betragsmäßig zu begrenzen (7 Ob 249/18w zu einer vergleichbaren Klausel).

Der Begriff „freiliegend“ ist wegen des betreffenden Risikoausschlusses eng auszulegen. Versicherungsnehmer werden zwar erwarten, dass beim Ersatz für Wertgegenstände eine gewisse Differenzierung nach dem absehbaren Widerstand erfolgt, mit dem durch die Art der Aufbewahrung versicherter Objekte einem Diebstahl begegnet wird. Eine solche Differenzierung wird in Art. 4 ABH auch tatsächlich vorgenommen, unter anderem sogar je nach der Qualität der Safes. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer geht daher auch davon aus, dass zwischen „freiliegenden“ Wertsachen und solchen, die nicht sofort sichtbar, aber ebenfalls ganz einfach zu entdecken und zu transportieren sind, ein die gravierend voneinander abweichenden Deckungssummen rechtfertigender Unterschied sein muss. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann daher unter „freiliegend“ durchaus verstehen, dass damit offen herumliegende Wertsachen gemeint sind, die bereits auf den ersten Blick wahrgenommen werden und schon einfach „im Vorbeigehen“ einkassiert werden können. Im Gegensatz dazu sind Wertsachen, die in Möbelstücken aufbewahrt werden, nicht sofort sichtbar.

Bei einem Einbruchdiebstahl hat der Täter schon so viel kriminelle Energie und entsprechendes Geschick, dass er sich widerrechtlichen Zutritt in das betreffende Eigenheim verschaffen konnte, unter Beweis gestellt (vgl 7 Ob 249/18w). Das Öffnen von unversperrten Schranktüren oder Laden etwa von Truhen, Nachtkästchen und ähnlichen Möbelstücken wird wohl kein Hindernis für eine Nachschau nach Wertsachen sein. Wie sich der Bildbeilage des Sachverständigen entnehmen lässt, wurden tatsächlich auch Schranktüren geöffnet und Laden herausgezogen. Die Größe der Behältnisse, in denen Wertsachen gelagert und damit vor dem ersten Blick verborgen sind, macht daher zumindest dann keinen Unterschied im Diebstahlrisiko, wenn diese nicht sofort als typische Schmuckkassetten oder sonst eindeutig der Aufbewahrung von Wertsachen dienende Behältnisse zu erkennen sind. Dies ist nach den vom Sachverständigen von den Holztruhen angefertigten Fotos, die jeweils die Beschriftung „2021“ tragen, nicht der Fall. Sie könnten genauso gut Urkunden, Briefe usw enthalten.

Daher ist zumindest im Zweifel davon auszugehen, dass nicht alle Wertsachen, die nicht in Möbeln oder in einem Safe lagern, selbst dann als „freiliegend“ gelten, wenn sie nicht „frei“

herumliegen, sondern wenn sie sich in einem nicht von vornherein einsehbaren und auch nicht in einem für ihre Aufbewahrung typischen Gefäß befinden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023